

I. Nachtragssatzung
zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung
in der Stadt Wahlstedt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 02. April 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 159), der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 29.01.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 50), des § 9 des Landesdatenschutzgesetzes vom 30. Oktober 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 555) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 31.01.1995 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Wahlstedt erlassen:

Artikel I

Als § 3 a wird aufgenommen:

§ 3 a
Datenschutz

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung der Gebührenpflicht bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuch, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes, durch die Stadt zulässig. Die Stadt darf sich diese Daten von genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten oder verarbeiten lassen. Dies gilt auch für melderechtliche Daten, steuerrechtliche Daten sowie Ermittlungsergebnisse von Außendienstmitarbeitern und aus Amtshilfeersuchen.
- (2) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1994 in Kraft.

Wahlstedt, den 01.02.1994

gez. Gußmann

Bürgermeister

L.S.